

Informationen an die Eltern bezüglich des Unterrichts in BSP (Rundschreiben 15/2024)

Bekleidung bei sportlicher Betätigung:

Sportkleidung muss hygienisch sein, volle Bewegungsfreiheit gewährleisten und darf nicht zu einer Unfallquelle werden oder eine Verletzungsgefahr darstellen. Im Unterricht verwendete Sportkleidung und Sportschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Alltagskleidung dienen. Das Tragen einer Kopfbedeckung ist dann gestattet, wenn diese die erforderliche Bewegungsfreiheit gewährleistet, nicht durch Käämme, Haarnadeln oder -spangen befestigt und nicht um den Hals gebunden ist. Muslimische Schülerinnen können im Bewegungs- und Sportunterricht einen „Sport-Hijab“ tragen.

Im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport ist den Schülerinnen und Schülern das Tragen von Uhren und Schmuck jeder Art wegen der davon ausgehenden Verletzungsgefahren nicht gestattet.

Teilnahme am Unterricht

Es besteht – wie in allen Pflichtgegenständen – für alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung, zu der im Stundenplan vorgesehenen Zeit am Unterricht in Bewegung und Sport teilzunehmen (vgl. § 43 (1) SchUG und § 9 (1) Schulpflichtgesetz (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985 in der geltenden Fassung). Wenn keine gerechtfertigte Verhinderung vorliegt und auch kein sonstiger Grund, der ein Fernbleiben vom Unterricht iSd § 45 SchUG bzw. § 9 SchPflG rechtfertigen würde, müssen Schülerinnen und Schüler im Unterricht anwesend sein. Können diese an den motorischen Anteilen des Unterrichts aus Bewegung und Sport wegen kurzfristiger Einschränkungen (Indisponiertheit wie z.B. Erkältung oder Verletzungen) nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen, haben sie dennoch den Unterricht zu besuchen.

Eine Befreiung von Bewegung und Sport setzt eine gesundheitliche Beeinträchtigung einer Schülerin/eines Schülers über einen längeren Zeitraum voraus. Sie erfolgt auf Ansuchen an die Schulleitung, wird daher nur von der Schulleitung erteilt und kann rückwirkend nicht ausgesprochen werden.

Eine Befreiung für die Teilnahme am Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport bzw. für einzelne Inhalte des Unterrichtsgegenstandes aus religiösen Gründen ist schulrechtlich nicht möglich.